



ORDNUNG FÜR DAS  
INSTITUT FÜR SPORT- UND  
BEWEGUNGSWISSENSCHAFTEN  
IM FACHBEREICH  
ERZIEHUNGS- UND KULTURWISSENSCHAFTEN

gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück  
(i.d.F.d.Bek.v. 28.02.2006 in AMBL. Nr. 02/2006)

beschlossen in der  
19. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehung- und Kulturwissenschaften am 30.06.2010  
genehmigt in der 166. Sitzung des Präsidiums am 29.09.2011  
AMBL. der Universität Osnabrück Nr. 06/2011 vom 17.11.2011, S. 1127

**INHALT:**

---

Präambel .....	3
§ 1 Aufgaben.....	3
§ 2 Ausstattung, Mitglieder .....	3
§ 3 Organe .....	3
§ 4 Aufgaben des Vorstandes.....	3
§ 5 Mitglieder des Vorstandes, Wahl, Amtszeit, Sitzungen .....	4
§ 6 Geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor).....	4
§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern .....	5
§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen .....	5
§ 9 In-Kraft-Treten.....	5

## Präambel

Das Institut für Sport- und Bewegungswissenschaften ist ein Institut des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften gemäß § 2 Absatz 4 der Grundordnung der Universität Osnabrück.

## § 1 Aufgaben

Das Institut für Sport- und Bewegungswissenschaften nimmt im Fach Sport/Sportwissenschaften unbeschadet der Gesamtverantwortung des Fachbereichs Erziehungs- und Kulturwissenschaften, der Zuständigkeit des Dekanats, der Studiendekanin oder des Studiendekans sowie der Studienkommission Aufgaben in Lehre, Forschung und Weiterbildung sowie in der Öffentlichkeitsarbeit wahr.

## § 2 Ausstattung, Mitglieder

- (1) Die Ausstattung des Instituts und ihre Fortschreibung mit
  - Personal- und Sachmitteln
  - sowie
  - mit Einrichtungen und Ausstattungsgegenständen
 ergibt sich aus dem jeweiligen Errichtungs- oder Änderungsbeschluss des Präsidiums.
- (2) Auf Beschluss des Fakultätsrats können, unbeschadet der Ausstattung nach Absatz 1, weitere Mitglieder oder Angehörige der Universität Osnabrück Aufgaben im Institut wahrnehmen.
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 1 dem Institut zugeordneten Mitglieder, die Studierenden, die überwiegend Sport/ Sportwissenschaften studieren, darin promovieren oder habilitieren (§ 2 Absatz 2 Satz 4 der Grundordnung) sowie die weiteren Mitglieder nach Absatz 2 sind Mitglieder des Institutes. <sup>2</sup>Diese bilden gemeinsam die Mitgliederversammlung.

## § 3 Organe

Organe des Instituts sind

- der Vorstand
- der oder die Vorsitzende des Vorstandes (Direktorin oder Direktor)
- und
- die Mitgliederversammlung.

## § 4 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Institut für Sport und Bewegungswissenschaften.
- (2) Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr: Er
  - (a) beschließt nach Maßgabe der vom Dekanat beschlossenen Mittelverteilung den jährlichen Wirtschaftsplan des Instituts; er entscheidet im Rahmen dessen über die Verwendung und Verwaltung der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten oder zugewiesenen Ausstattung, insbesondere über die Mittelverteilung und die Mittelverwendung im Rahmen der Reserve des Instituts,
  - (b) gibt gegenüber der zuständigen Studienkommission Empfehlungen ab zur Verwaltung oder Vertretung freier Stellen, zur Inanspruchnahme von Forschungsfreisemestern sowie zur Erteilung von Lehraufträgen,

- (c) empfiehlt dem Dekanat Umwidmungen von Stellen, die Einrichtung neuer, die Einstellung bestehender Studiengänge sowie wesentliche Änderungen von Sport-Studiengängen oder entsprechende Änderungen von Prüfungs- und Studienordnungen sowie Modulbeschreibungen,
- (d) schlägt dem Fakultätsrat die nicht-studentischen Mitglieder der Studienkommission vor,
- (e) bereitet Forschungsevaluationen vor und nach und erarbeitet einen Maßnahmenkatalog zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
- (f) unterstützt die zuständige Studiendekanin oder den zuständigen Studiendekan bei der Vorbereitung von Lehrevaluationen und beteiligt sich bei der Erarbeitung eines Maßnahmenkataloges zur Umsetzung der sich aus den Evaluationen ergebenden Empfehlungen,
- (g) unterbreitet dem Dekanat Einstellungsvorschläge,
- (h) berichtet dem Dekanat und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.

## **§ 5 Mitglieder des Vorstandes, Wahl, Amtszeit, Sitzungen**

- (1) Dem Vorstand gehören drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie jeweils ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Technischen und Verwaltungsdienst an.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden von den jeweiligen Gruppenmitgliedern der Mitgliederversammlung aus der Mitte der dem Institut gemäß § 2 Absatz 1 zugeordneten Mitgliedern und den nach § 2 Absatz 3 dem Institut angehörenden Studierenden in getrennten Wahlgängen gewählt. <sup>2</sup>Die Wahl erfolgt als Personenwahl. <sup>3</sup>Wiederwahl ist zulässig.
- (3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; die eines Mitglieds der Studierendengruppe ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils zum 1. April. <sup>3</sup>Die erste Amtszeit beginnt nach der konstituierenden Sitzung des Vorstandes und endet unbeschadet der vorherigen Regelung am 31. März des übernächsten Jahres, die des Mitglieds der Studierendengruppe am 31. März des nächsten Jahres.
- (4) <sup>1</sup>Für die Mitglieder nach Absatz 1 soll eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter gewählt werden, soweit nicht alle Angehörigen einer Statusgruppe Mitglieder sind. <sup>2</sup>Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Die Vertretung beschränkt sich auf den Fall der Abwesenheit.
- (5) Der Vorstand des Instituts für Sport- und Bewegungswissenschaften tritt mindestens zweimal im Laufe eines Semesters zusammen.
- (6) Die Mitglieder des Dekanats können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.
- (7) <sup>1</sup>Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit getroffen. <sup>2</sup>Die Stimme der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors zählt doppelt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Institutsdirektorin oder des Institutsdirektors.

## **§ 6 Geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor)**

- (1) <sup>1</sup>Aus der Mitte der Mitglieder des Vorstandes nach § 5 Absatz 1 werden für die Dauer von zwei Jahren die Direktorin oder der Direktor des Instituts und ihre oder seine Stellvertretung gewählt. <sup>2</sup>Diese müssen der Hochschullehrergruppe angehören. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich. <sup>4</sup>§ 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Die Direktorin oder der Direktor bereitet als Vorsitzende oder als Vorsitzender des Vorstandes die Sitzungen und Beschlüsse vor und führt sie aus.

- (3) <sup>1</sup>Die Direktorin oder der Direktor vertritt das Institut und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Sie oder er wirkt, unbeschadet der Gesamtverantwortung der Studiendekanin oder des Studiendekans, darauf hin, dass die Mitglieder des Instituts ihre Aufgaben zur Realisierung des Lehrangebots erfüllen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung; Abwahl von Vorstandsmitgliedern**

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kommt auf Einladung und unter dem Vorsitz der Direktorin oder des Direktors zusammen. <sup>2</sup>Darüber hinaus hat die Direktorin oder der Direktor auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung die Versammlung einzuberufen.
- (2) Die Versammlung der Mitglieder des Instituts kann zu Angelegenheiten des Instituts Empfehlungen aussprechen, deren Beratung der Vorstand nur begründet ablehnen kann.
- (3) Die jeweiligen Gruppenmitglieder der Mitgliederversammlung können das ihrer Statusgruppe angehörende Vorstandsmitglied mit einer Mehrheit von zwei Dritteln abwählen.
- (4) <sup>1</sup>Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines schriftlichen Antrags von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder nach Absatz 3. <sup>2</sup>Der Antrag ist zwei Wochen vor Anberaumung der nächsten Mitgliederversammlung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. <sup>3</sup>Über den Antrag ist in nicht öffentlicher Sitzung der Mitgliederversammlung zu beraten.
- (5) <sup>1</sup>Der Antrag ist an die Direktorin oder den Direktor zu richten; sofern diese oder dieser von dem Abwahlverfahren selber betroffen ist, an die Stellvertretung. <sup>2</sup>Die oder der Betroffene sowie das Dekanat und das Präsidium sind über den Eingang eines derartigen Antrages unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
- (6) <sup>1</sup>Über den Antrag ist in einer besonderen Sitzung, die frühestens zwei Wochen nach der Beratung gem. Absatz 4 stattfinden darf, geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Im Übrigen gilt § 43 Absatz 4 Satz 4 NHG entsprechend; an die Stelle des Präsidiums tritt das Dekanat.

## **§ 8 Anwendbarkeit sonstiger Regelungen**

Die Regelungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt in Kraft.